



# Rep.-Kurs Öffentliches Recht

## Einheit 1: Einführung



## Einführung in den Kurs

Der Rep.-Kurs Öffentliches Recht dient der Wiederholung und Vermittlung der **Grundlagen des Öffentlichen Rechts**, um auf die Examensklausuren im Öffentlichen Recht vorzubereiten.

Diese Grundlagen umfassen dabei **zwei Teile**:

- Die Grundstrukturen des materiellen examensrelevanten Öffentlichen Rechts (Staatsrecht I, II, Europarecht, Verwaltungsrecht AT und BT).
- Die Fähigkeit, vorhandenes Wissen in angemessener Form, also sprachlich ansprechend zu Papier zu bringen.



## Einführung in den Kurs

Den in dieser Form verstandenen Grundlagen ist demnach aus dieser Kurs gewidmet. Im Einzelnen:

### **A. Materielle Grundlagen**

Im Kurs wird es in materieller Hinsicht tatsächlich um die Grundlagen gehen.

Im Examen zeigt sich immer wieder, dass die Kandidaten einen zu großen Fokus auf „Spezialprobleme“ richten und dabei die materiellen Grundlagen vernachlässigen.

Nur mit der Kenntnis der Grundlagen können Sie aber auch unbekannte Fallkonstellationen ansprechend meistern.



## Einführung in den Kurs

Die Grundlagen vermitteln Ihnen das argumentative Rüstzeug, um sämtliche Examensklausuren zu meistern.

Dieser Kurs kann freilich nicht sämtliche Grundlagen in dieser Hinsicht umfassend behandeln.

Ziel ist aber zweierlei:

- Vermittlung eines Überblicks über die relevanten Grundlagen im Sinne eines „**Grundlagenkanons**“, so dass diese im Eigenstudium im Einzelnen vertieft werden können.
- Setzung von **Grundlagenschwerpunkten**, die in der Examensvorbereitung regelmäßig etwas zu kurz kommen. Dazu gehört neben dem Staatshaftungsrecht vor allem das Verfahrensrecht (auf allen Ebenen).



## Einführung in den Kurs

Beispiel (Staatsrecht I):

Art. 69 GG erhält folgende neue Fassung:

„... das Amt eines Bundesministers wird durch die Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers nicht berührt.“

**Zulässig?**



## Einführung in den Kurs

Beispiel.: 2:

Muss der Bundeskanzler auch Abgeordneter des Bundestages sein?

Diese Fragen können Sie im Staatsrecht I nur bei Kenntnis des Inhalts der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen beantworten.

Sie liefern auch für andere staatsrechtliche Fragestellungen das argumentative Rüstzeug und stehen daher im Zentrum dieses Kurses.



## Einführung in den Kurs

Beispiel: 3 (Verwaltungsrecht):

Sie bekommen folgende Norm aus dem **Waffenrecht** vorgelegt und müssen den Klausursachverhalt unter diese subsumieren:

„Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt,
- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat,
- ein Bedürfnis nachgewiesen hat (...)



## Einführung in den Kurs

Die Behörde ist der Ansicht, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, bezweifelt – abgesehen vom Alter – alle Punkte. Die Genehmigung wird daher verweigert. Der Waffennarr W ist anderer Ansicht.

**Wie gehen Sie vor?** Inwieweit helfen hier verwaltungsrechtliche Grundlagen weiter?





## Einführung in den Kurs

### **B. Grundlagen von Form und Stil**

Die Relevanz von Form und Stil einer Klausurlösung wird in ihrer Bedeutung von den Examenskandidaten regelmäßig unterschätzt.

Insoweit ist es auch richtig, dass die Kenntnis des materiellen Rechts am Anfang stehen muss.

In der Vorbereitung muss aber rechtzeitig auch geübt werden, das vorhandene Wissen angemessen zu präsentieren.

Gerade im Öffentlichen Recht ist das sehr gut machbar, da nicht zuletzt die prozessuale Einkleidung gewisse Regelmäßigkeiten nach sich zieht, die im Voraus auswendig gelernt werden können (sog. **Textbausteine**).



## Einführung in den Kurs

Soweit man diese beherrscht, spart man nicht nur Zeit, die für die eigentlichen Probleme genutzt werden können.

Auch sprachlich sticht man dann in diesen Teilen deutlich aus der Masse hervor.

### **Beispiel:**

A will gegen einen **Platzverweis** vorgehen, der gegen ihn anlässlich einer mittlerweile beendeten Versammlung vom Polizeibeamten P zur Gefahrenabwehr ausgesprochen wurde.

Ist der **Verwaltungsrechtsweg** eröffnet?



## Einführung in den Kurs

Das ist offensichtlich keine schwere Frage. Die Antwort lautet Ja.  
In einer Lerngruppe oder einer Lösungsskizze dürfte das  
folgendermaßen vermerkt werden:

VwRw, § 40 VwGO (+)

In einer Klausur ist (+) aber keine ausreichende Lösung. Der VwRw  
muss also sprachlich geöffnet werden.

**Aber wie? Vorschläge?**



## Einführung in den Kurs

### **Vielleicht so:**

„Der Verwaltungsrecht müsste eröffnet sein. Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich dies nach § 40 Abs. 1 VwGO. Danach müsste zunächst eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen, was sich nach der wahren Natur des behaupteten Anspruchs richtet. Vorliegend wendet sich A gegen den ihm erteilten Platzverweis. Streitentscheidende Normen sind dabei solche des allgemeinen Polizei- und Versammlungsrechts. Diese berechtigen einseitig einen Hoheitsträger in dieser Funktion und stellen damit nach Maßgabe der modifizierten Subjektstheorie öffentliches Sonderrecht des Staates dar. Diese öffentliche Streitigkeit ist mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit auch nicht-verfassungsrechtlicher Art. Da der P hier präventiv und nicht repressiv agiert hat kommt weder § 23 EGGVG noch eine andere abdrängende Sonderzuweisung in Betracht. Der Verwaltungsrechtsweg ist damit eröffnet.“



## Einführung in den Kurs

Und weiter:

Welche Klageart ist statthaft?

Ebenfalls nicht sonderlich schwer:

Anfechtungsklage (-) wegen Erledigung, daher **FFKL analog § 113  
Abs. 1 S. 4 VwGO (+)**

Besondere Probleme bestehen nicht. Was schreiben Sie?



## Einführung in den Kurs

### Beispiel:

„Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren des A, vgl. § 88 VwGO. Vorliegend wendet sich der A gegen den ihm erteilten Platzverweis, der als Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung die Merkmale eines Verwaltungsakts nach § 35 VwVfG erfüllt. Allerdings ist dessen Regelungswirkung entfallen, da die Versammlung mittlerweile beendet ist (Erledigung nach § 43 Abs. 2 durch Zeitablauf). Die Anfechtungsklage als Gestaltungsklage ist daher nicht (mehr) statthaft, statthaft ist vielmehr die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO in analoger Anwendung, da die Erledigung vorliegend bereits vor Klageerhebung eingetreten ist. Auch in dieser Konstellation ist wegen der engen Verknüpfung zum erledigten Verwaltungsakt und anders als teilweise vertreten, richtigerweise nicht auf die allgemeine Feststellungsklage abzustellen.“



## Einführung in den Kurs

Die Beispiele verdeutlichen die Problematik.

Wissen ist letztlich nur die „halbe Miete“. Im Kurs werden wir daher relativ viel Zeit auf Formulierungen verwenden, da die prozessuale Einkleidung hier viele Regelmäßigkeiten nach sich zieht.

**Fragen?**